

St. 2487

Kommentar

zum

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

und zu den

deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen

von

Dr. Ernst Isay

Oberverswaltungsgerichtsrat am Preussischen
Oberverswaltungsgericht und Privatdozent.

Berlin 1929

Verlag von Alfred Metzner

SW 61 Gitschiner Str. 109.

hat zur Folge gehabt, daß Südamerikaner auf einer Reise durch Europa in ein europäisches Heer eingereicht und wegen Verletzung der Wehrpflicht verfolgt wurden, obgleich sie sich ihrer Zugehörigkeit zum alten Heimatstaate gar nicht einmal bewußt gewesen waren. Auch die Friedensverträge und die in ihrem Gefolge abgeschlossenen Verträge haben viele neuen Fälle einer mehrfachen St.A. geschaffen. — Auf ähnlichen Unstimmigkeiten pflegt die Staatenlosigkeit zu beruhen. Eine Frau z. B. wird durch Heirat mit einem Ausländer staatenlos, wenn sie nach ihrem bisherigen Heimatrecht ihre St.A. durch die Heirat verliert, aber nach dem Heimatrecht ihres Ehemannes durch die Heirat dessen St.A. nicht erwirbt.

Staatenlosigkeit.

Rechtl. Behandlung der mehrfachen und mangelnden St.A.

Ein Mehrstaatiger gilt im Inlande als Inländer. Die Behörden des Inlandes dürfen ihm diese Eigenschaft nicht darum absprechen, weil er zugleich einem fremden Staate angehört. Für die Behörde eines dritten Staates aber, also eines Staates, dem er nicht angehört, hat er — wenn das Recht eine Wirkung an seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate knüpft (z. B. auf seine eherechtlichen Verhältnisse das Recht seines „Heimatstaates“ anwendet) — als Angehöriger desjenigen der mehreren Heimatstaaten zu gelten, in dem er seinen Wohnsitz hat, mangels eines Wohnsitzes in einem dieser Staaten als Angehöriger des Staates, zu dem er die engsten territorialen Beziehungen sonstiger Art unterhält (in dem er z. B. dauernden Aufenthalt oder Vermögensbesitz hat).

Ein Staatenloser ist für das Inland ein Ausländer. Ist die St.A. für ein Rechtsverhältnis entscheidend (z. B. das „Heimatrecht“ auf die Frage der Gültigkeit seiner Ehe anwendbar), so ist nach § 29 EG.BGB. maßgebend das Recht des Staates, dem die Person zuletzt angehört hat, hat sie früher keinem Staate angehört, so sind die Gesetze des Staates ihres Wohnsitzes anzuwenden, in Ermangelung eines solchen die Gesetze des Aufenthaltsstaats.